

# AKTUELLE COVID-19 INFORMATION



## Neue COVID-Notmaßnahmen-Verordnung gültig ab 17.11.2020

Ab Dienstag, den 17. November 2020 (0:00 Uhr) bis einschließlich Sonntag, den 6. Dezember 2020 (24:00 Uhr) treten verschärfte Maßnahmen in Kraft.

Für die Gastronomie und Hotellerie ergeben sich durch die neue [Covid-19-Notmaßnahmenverordnung](#) nur geringe Änderungen:

### Gastronomie:

- » Abholung von Speisen und Getränken ist nur mehr zwischen **06:00 und 19:00 Uhr** zulässig.
- » Die Konsumation von Speisen und Getränken ist im **Umkreis von 50 Metern** um die Betriebsstätte **verboten**.

Lieferservice ist weiterhin zulässig und nach wie vor nicht zeitlich an die oben angeführten Sperrstundenregeln gebunden.

### Beherbergung:

- » Die Ausnahme vom Betretungsverbot für berufliche Gründe gilt nur mehr für **unaufschiebbare** berufliche Gründe.

### Veranstaltungen:

- » Veranstaltungen sind für **unaufschiebbare** berufliche Zwecke zulässig, sofern eine Abhaltung in **digitaler Form nicht möglich** ist.

## DIE WICHTIGSTEN NUN GÜLTIGEN REGELUNGEN IN DER GASTRONOMIE

Grundsätzlich ist das **Betreten und Befahren von Betriebsstätten** "zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes" **verboten**. Dies gilt für sämtliche Betriebsarten des Gastgewerbes.

### Ausgenommen von diesem Betretungsverbot ist die:

- » **Abholung von Speisen und Getränken** im Zeitraum zwischen **06.00 und 19.00 Uhr**.
  - » Es muss sichergestellt sein, dass keine Konsumation vor Ort erfolgt.
  - » Eine Konsumation im Umkreis von 50 m von der Betriebsstätte ist nicht zulässig.
  - » Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, besteht Maskenpflicht und es gilt der Mindestabstand von 1 Meter.

### Gastgewerbebetriebe sind in folgenden Einrichtungen gestattet:

- » Betriebskantinen, sofern diese ausschließlich durch die dort betreuten oder untergebrachten Personen bzw. durch Betriebsangehörige benutzt wird.
- » Kranken- und Kuranstalten,
- » Alten-, Pflege- und Behindertenheime,
- » Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten.

Grund für die Ausnahmeregelungen ist, dass diese Einrichtungen nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind, eine Benützung durch Besucher/Betriebsfremde/Gäste ist somit generell nicht gestattet.

## DIE WICHTIGSTEN NUN GÜLTIGEN REGELUNGEN FÜR BEHERBERGUNGSBETRIEBE

Bis 06.12.2020 ist das **Betreten von Beherbergungsbetriebe** zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen in ganz Österreich **untersagt**.

### Ausgenommen von diesem Betretungsverbot sind:

- » Personen, die sich am 17.11.2020 schon in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld vereinbarte Dauer der Beherbergung,
- » zum Zweck der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,
- » aus **unaufschiebbaren** beruflichen Gründen,
- » zu Ausbildungszwecken gesetzlich anerkannter Einrichtungen,
- » zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses (z.B. wenn die eigene Wohnung aufgrund eines Wasserrohrbruchs unbewohnbar wird),
- » Kurgäste und Begleitpersonen in einer Kuranstalt, die gemäß § 42a des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist,
- » Patienten und Begleitpersonen in einer Einrichtung zur Rehabilitation, die als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß §2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist.

### Verpflegung der Beherbergungsgäste:

An **Beherbergungsgäste** dürfen von 06.00 bis 19.00 Uhr nach wie vor Speisen verabreicht und Getränke ausgeschrieben werden. Die Verordnung sieht vor, dass die Verabreichung und Konsumation **"tunlichst" in der Wohneinheit**, sprich am Zimmer, zu erfolgen hat.

Gäste, die nicht im Betrieb nächtigen, können Speisen und Getränke zwischen 06:00 und 19:00 Uhr abholen, wenn nicht vor Ort konsumiert wird.

### Wellness- Fitness- und Spabereich:

Das Betreten des Wellnessbereichs, d.h. von Saunen, Dampfbädern, Pools und vergleichbaren Einrichtungen, von Fitnessräumen und des Spabereichs ist untersagt.

### Veranstaltungen/Seminare:

**Veranstaltungen sind**, bis auf wenige (theoretische) Ausnahmen, **untersagt**. Bei Tagesveranstaltungen/Tagesseminaren ist grundsätzlich keine Verpflegung gestattet.

Erlaubt sind derzeit unter anderem lediglich:

- » Zusammenkünfte zu **unbedingt erforderlichen** beruflichen **Aus- und Fortbildungszwecken**, sofern eine Abhaltung in **digitaler Form nicht möglich** ist,
- » **berufliche Zusammenkünfte**, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten **unbedingt erforderlich** sind, sofern eine Abhaltung in **digitaler Form nicht möglich** ist,
- » Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
- » unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.

Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

» **ABMELDEN**

» OFFENLEGUNG

» E-MAILADRESSE **ÄNDERN**

» DATENSCHUTZERKLÄRUNG

### Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Hessenplatz 3, A-4020 Linz